

# Allgemeine Geschäftsbedingungen BÜGA Firmenabo

Ausgabe Mai 2025

Das BÜGA Firmenabo wird während einer Testphase als Produkt des Aboverbundes BÜGA angeboten und wird unter den nachfolgenden Voraussetzungen auf dem SwissPass ausgegeben. Vorbehalten bleiben die Tarife und Vorschriften des öffentlichen Verkehrs, im Besonderen der Tarif 651.44 vom Aboverbund BÜGA.

## 1 Allgemein

- 1.1 Das BÜGA Firmenabo ist ein persönliches, nicht übertragbares Jahresabonnement für die 1. oder 2. Klasse. Es wird nur für Personen (in den Segmenten Erwachsen und Jugend) ausgestellt, deren Arbeitgeberin einen entsprechenden Vertrag mit invia abgeschlossen hat. Der erste Gültigkeitstag kann frei gewählt werden (max. 2 Monate im Voraus, nicht rückwirkend).
- 1.2 Das BÜGA Firmenabo ist 12 Monate im gesamten BÜGA-Geltungsbereich gültig. Es verfällt nach Ablauf der angegebenen Gültigkeitsdauer.
- 1.3 Das BÜGA Firmenabo ist exklusiv über das Bestelltool FABOO von invia erhältlich.
- 1.4 Das BÜGA Firmenabo ist nur für Arbeitnehmende mit Wohnsitz in Graubünden erhältlich.

## 2 Abgabepreise

- 2.1 Basis für den Abgabepreis bilden die Abotarife der Verbunde und des Nationalen Direkten Verkehrs (Modul- und Streckenabo), es gilt die Preisberechnung für Abos zwischen Wohn- und Arbeitsort der Mitarbeitenden.
- 2.2 Für die Preisbildung des Mitarbeitenden-Anteil sind die dem Wohn- und Arbeitsort (Hauptarbeitsort) nächstliegenden Haltestellen massgebend. Auf Basis der Distanz zwischen den beiden Haltestellen wird gemäss den gültigen Tarifen des öffentlichen Verkehrs der entsprechende Basis-Abopreis berechnet. Weiterer Bestandteil der

Preisbildung ist das von der Arbeitgeberin mit invia vereinbarte Rabatt-Modell. Anhand dessen wir den Mitarbeitenden ein Rabatt auf dem Abgabepreis abgezogen.

- 2.3 Der Arbeitgeberin wird pro verkauftem BÜGA Firmenabo ein Firmenbeitrag gemäss separater Vereinbarung zwischen Arbeitgeberin und invia in Rechnung gestellt.
- 2.4 Die Arbeitgeberin ist verantwortlich für die korrekte Angaben von Wohn- und Arbeitsort.
- 2.5 Eine Wohnsitzänderung des Inhabers während der angegebenen Gültigkeitsdauer hat keinen Einfluss auf den bereits verrechneten Abgabepreis oder die Gültigkeit des BÜGA Firmenabos.

### **3 Bestellung und Lieferung**

- 3.1 Die Arbeitnehmenden bestellen das BÜGA Firmenabo ausschliesslich online über FABOO.
- 3.2 Die Bestellung des BÜGA Firmenabo wird von der Arbeitgeberin in FABOO autorisiert und zur Bestellung freigegeben. Nach Freigabe wird das BÜGA Firmenabo über FABOO durch die Mitarbeitenden gekauft und direkt nach Kaufabschluss auf den SwissPass geladen.
- 3.3 Hat die Arbeitgeberin eine Vollfinanzierung mit invia vereinbart, so erfolgt die Referenzierung auf den SwissPass der Mitarbeitenden direkt mit der Freigabe des Antrags durch den Arbeitgeber.
- 3.4 Sind die Arbeitnehmenden nicht im Besitz eines SwissPass, wird über den Bestellprozess von FABOO beim Kauf des BÜGA Firmenabos direkt ein SwissPass ausgestellt und an die Wohnadresse des Mitarbeitenden gesendet.

### **4 Rechnungsstellung und Zahlung**

- 4.1 Der jeweilige Abgabepreis des BÜGA Firmenabos wird den Mitarbeitenden im Bestellprozess über eine Kredit-/Debitkarte, Postkarte, REKA-Card oder TWINT verrechnet. Barzahlung, Bezahlung auf Rechnung, Bezahlung mit Gutscheinen und Bezahlung mit REKA-Checks sind nicht möglich.

- 4.2 Der Firmenbeitrag wird der Arbeitgeberin monatlich in Rechnung gestellt.
- 4.3 Reklamationen bezüglich der Richtigkeit der Rechnungsstellung sind innert zehn Tagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich an invia ([b2b@invia.ch](mailto:b2b@invia.ch)) zu richten; ansonsten gilt diese als akzeptiert.
- 4.4 Sollte die Zahlung der Arbeitgeberin auch nach schriftlicher Mahnung durch invia ausbleiben, behält sich invia das Recht vor, die Ausstellung neuer Abos zu stoppen und die bereits über FABOO ausgestellten Abos der Mitarbeitenden wieder zu erstatten.

## 5 Rückgabe und Rückerstattung BÜGA Firmenabo

- 5.1 Das BÜGA Firmenabo kann erstattet werden (z.B. aufgrund Nichtgebrauch durch Umzug). Es gelten die allgemeinen Tarifbestimmungen des Aboverbund BÜGA (651.44).
- 5.2 Erstattungen des BÜGA Firmenabos werden über die Arbeitgeberin direkt über FABOO abgewickelt. Es ist nicht vorgesehen, dass die Mitarbeitenden das Abo eigenständig zum Beispiel an einer Verkaufsstelle des öffentlichen Verkehrs erstatten lassen.
- 5.3 In Ausnahmefällen (Reiseunfähigkeit und Todesfall) beauftragt die Arbeitgeberin invia mit der manuellen Erstattung über die Support-Stelle (CASA). Die entsprechenden Dokumente (Arztzeugnis, Todesbescheinigung) sind vorzuweisen.
- 5.4 Der entsprechende Rückerstattungsbetrag wird der Arbeitgeberin anteilmässig auf der Folgerechnung gutgeschrieben, dem Inhaber:in auf das bei der Bestellung genutzte Zahlungsmittel. Auszahlungen am öV-Schalter sind nicht vorgesehen.

## 6 Steuern

- 6.1 Die Arbeitgeberin ist verantwortlich für die korrekte Darstellung auf dem Lohnausweis der Mitarbeitenden.
- 6.2 Die Arbeitgeberin muss den Firmenbeitrag auf dem Lohnausweis angeben.
- 6.3 Arbeitnehmende können mit der Quittung die Kosten über die Berufsauslagen von den Steuern abziehen.

## **7 Rückerstattungen bestehender Abonnemente**

- 7.1 Gegen Vorweisen des gültigen BÜGA Firmenabos können Inhaber:innen für bestehende Strecken- und Verbund-Abonnemente an den öV-Verkaufstellen eine Pro-Rata-Rückerstattung verlangen. Diese wird gemäss dem jeweiligen Tarif (Umtausch/Upsell) gewährt.

Aboverbund BÜGA  
Bahnhofstrasse 25  
CH-7001 Chur

Kontakt für Firmenkunden: [b2b@invia.ch](mailto:b2b@invia.ch)

Supportstelle FABOO (für Erstattungen, technische Probleme:  
Rhätische Bahn AG, Vertriebssysteme: [webshop@rhb.ch](mailto:webshop@rhb.ch) / 081 288 65 65

Stand per 20.05.2025, Änderungen vorbehalten